

24.03.26

R - AIS - In

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaGSchäV)

A. Problem und Ziel

Personen, die in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) oder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) politisch verfolgt wurden, haben in der Praxis Schwierigkeiten, Ansprüche wegen verfolgungsbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen geltend zu machen. Diese Schwierigkeiten resultieren daraus, dass zum einen Maßnahmen politischer Verfolgung staatlicherseits häufig nicht oder nicht wahrheitsgemäß dokumentiert wurden und zum anderen gesundheitliche Schädigungen als Folge solcher Maßnahmen oft erst viele Jahre später auftreten, was infolge des Zeitablaufs zu Beweisschwierigkeiten führt (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/14744, Seite 27). Um den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Februar 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 Teil I Nummer 63) in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) eine Regelung aufgenommen, wonach beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird (vergleiche § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG). Gleichzeitig hat er das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen zu bestimmen, bei deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs kraft gesetzlicher Anordnung vermutet wird. Mit der Rechtsverordnung macht das BMJV von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch. Ziel ist es, eine praxistaugliche und leicht handhabbare Regelung zu schaffen, die die Bewilligungsverfahren vereinfacht. Künftig wird eine – häufig zeit- und kostenintensive – Feststellung des Ursachenzusammenhangs in solchen Fällen entbehrlich, in denen nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft regelmäßig und typischerweise von einem Ursachenzusammenhang auszugehen ist.

Die Rechtsverordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (UN-Agenda 2030). Die Rechtsverordnung soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 der UN-Agenda 2030 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ und des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesell-

schaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ beitragen.

B. Lösung

Den dargestellten Beweisschwierigkeiten der Betroffenen wird durch die seit dem 1. Juli 2025 geltende Vermutungsregelung entgegengewirkt, die durch eine Rechtsverordnung so zu konkretisieren ist, dass bei gesundheitlicher Schädigung über Anträge auf Bewilligung von Leistungen der Sozialen Entschädigung möglichst einfach und schnell entschieden werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben können nur grob für das Jahr 2026 auf etwa 297 000 Euro und für die Folgejahre jeweils auf etwa 198 000 Euro geschätzt werden. Davon hat der Bund gemäß § 17 Satz 1 VwRehaG 60 Prozent (etwa 179 000 Euro im Jahr 2026 und etwa 119 000 Euro in den Folgejahren) zu tragen. Der Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 im Rahmen der geltenden Finanzplanung ausgeglichen werden.

Die restlichen 40 Prozent (etwa 118 000 Euro im Jahr 2026 und etwa 79 000 Euro in den Folgejahren) haben die Länder zu tragen. Für die Bearbeitung der Anträge nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG entsteht zudem eine einmalige Belastung durch Sach- und Personalkosten in Höhe von etwa 9 680 Euro. Über die Anträge entscheiden die zuständigen Länderbehörden, die das VwRehaG im Auftrag des Bundes ausführen (vergleiche Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes [GG] in Verbindung mit § 17 Satz 1 VwRehaG), so dass die einmalige Belastung durch Sach- und Personalkosten nach Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG von den Ländern zu tragen ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die von der Neuregelung betroffen sind, ändert sich der einmalige Erfüllungsaufwand geringfügig.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich durch die Neuregelung der einmalige Erfüllungsaufwand geringfügig.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.03.26

R - AIS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen
Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungs-
rechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaGSchäV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 24. März 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz zu erlassende

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen
Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaGSchäV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Michael Meister

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

(VwRehaGSchäV)

Vom ...

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 3 Absatz 6 Satz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag:

§ 1

Schädigende Ereignisse

Schädigende Ereignisse im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind:

1. Zwangsaussiedlungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und
2. Zersetzungsmaßnahmen im Sinne des § 1a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

§ 2

Gesundheitliche Schädigungen

Gesundheitliche Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen:

1. depressive Störungen und
2. posttraumatische Belastungsstörungen.

Liegt ein schädigendes Ereignis nach § 1 Nummer 2 vor, sind auch angst- oder furchtbezogene Störungen sowie somatische Belastungsstörungen oder Störungen der Körpererfahrung jeweils gesundheitliche Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Rechtsverordnung soll die seit dem 1. Juli 2025 geltende Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) so konkretisiert werden, dass über Anträge auf Bewilligung von Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung möglichst einfach und schnell entschieden werden kann. Ziel ist es, eine praxistaugliche und leicht handhabbare Regelung zu schaffen, die die Bewilligungsverfahren vereinfacht. Künftig wird eine – häufig zeit- und kostenintensive – Feststellung des Ursachenzusammenhangs in solchen Fällen entbehrlich, in denen nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft regelmäßig und typischerweise von einem Ursachenzusammenhang auszugehen ist. Eine solche Regelung ist zur Vereinfachung der Verfahren und zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis erforderlich.

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 (UN-Agenda 2030) für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Rechtsverordnung die Bestimmung von Begriffen für die Kausalitätsvermutung des § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG vorsieht, welche die Situation von Personen verbessert, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Opfer politischer Verfolgung waren, leistet sie einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 der UN-Agenda 2030 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.4 der UN-Agenda 2030, den Sozialschutz betreffende Maßnahmen zu beschließen und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen.

Im Sinne des systematischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet die Rechtsverordnung damit auch einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielbestimmungen 16.3 und 16.6 der UN-Agenda 2030, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt der Rechtsverordnung

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 6 Satz 2 VwRehaG werden in der Rechtsverordnung diejenigen schädigenden Ereignisse (§ 1) und gesundheitlichen Schädigungen (§ 2) bestimmt, bei deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs kraft gesetzlicher Anordnung vermutet wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zum Inhalt der Rechtsverordnung haben Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Trauma- und Stressfolgestörungen beigetragen. Sie haben im Rahmen eines vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Workshops, an

dem auch das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) teilgenommen haben, über den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft in Bezug auf gesundheitliche Folgen politischer Verfolgung in der DDR berichtet. Die Ergebnisse aus dem Workshop haben Eingang in den Regelungstext der Rechtsverordnung gefunden.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Rechtsverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 6 Satz 2 VwRehaG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Bestimmung der schädigenden Ereignisse sowie der gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, indem sie der Verwaltung die Feststellung der Kausalität – häufig verbunden mit einer zeit- und kostenintensiven medizinischen Begutachtung – in den mit dieser Rechtsverordnung bestimmten Fallkonstellationen erspart.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung fördert die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 der UN-Agenda 2030 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“, indem sie bundesgesetzlich die Kausalitätsvermutung ausfüllt und damit dazu beiträgt, dass sich die Lebensverhältnisse der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der ehemaligen DDR in den Ländern nicht auseinanderentwickeln, und indem sie das Leid der SED-Opfer anerkennt sowie deren wirtschaftliche Lage durch leichteren Zugang zu Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung verbessert. Dabei trägt die Rechtsverordnung vor allem zur Erreichung der Zielvorgabe 10.4 der UN-Agenda 2030 „Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen“ bei.

Die Rechtsverordnung fördert zudem die Erreichung der in den Unterzielen 16.3 und 16.6 der UN-Agenda 2030 enthaltenen Zielvorgaben, indem sie insbesondere die Beantragung und Bewilligung von Leistungen für Opfer der SED-Diktatur durch die Ausfüllung der Begriffe für die Kausalitätsvermutung des § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG erleichtert. Dadurch stellt die Rechtsverordnung eine angemessene Entschädigungsregelung für das erlittene

Unrecht sicher und dient damit einem funktionierenden Rechtsstaat. Denn der Nachweis des erlittenen Unrechts und dessen Folgen wird für die Betroffenen erleichtert.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen sind nicht erkennbar.

Die Rechtsverordnung folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in der Rechtsverordnung vorgesehene Konkretisierung der Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG hat finanzielle Auswirkungen auf den Bund (Einzelplan 11) und auf die Länder. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Personen, die künftig Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung nach § 3 VwRehaG beanspruchen können, mit Blick auf die konkretisierte Kausalitätsvermutung erhöhen wird. Die Ausgaben für die Leistungen der Sozialen Entschädigung an die Bürgerinnen und Bürger können nur grob für das Jahr 2026 auf etwa 297 000 Euro und danach jährlich auf etwa 198 000 Euro geschätzt werden. Davon hat der Bund gemäß § 17 Satz 1 VwRehaG 60 Prozent (etwa 179 000 Euro im Jahr 2026 und etwa 119 000 Euro in den Folgejahren) zu tragen. Die restlichen 40 Prozent (etwa 118 000 Euro im Jahr 2026 und etwa 79 000 Euro in den Folgejahren) haben die Länder zu tragen.

Für die Gruppe der möglichen neuen Leistungsempfängerinnen und -empfänger ist in einem ersten Schritt zunächst zwischen den Personengruppen zu unterscheiden, die von dem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 1 einerseits und von dem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 2 andererseits betroffen sind. Nach Schätzungen der Opferverbände leben noch etwa 400 bis 800 Betroffene von Zwangsaussiedlungen (vergleiche Jahresbericht 2024 der SED-Opferbeauftragten vom 12. Juni 2024, Bundestagsdrucksache 20/11750, Seite 15), die die Personengruppe der Betroffenen des schädigenden Ereignisses im Sinne des § 1 Nummer 1 bilden. Bei der zweiten Personengruppe handelt es sich um Betroffene des schädigenden Ereignisses im Sinne des § 1 Nummer 2, also um Zersetzungsoffer. Aufgrund der bisher an diese Personengruppe ausgekehrten Leistungen ist von schätzungsweise bis zu 200 noch lebenden Betroffenen auszugehen. In einem zweiten Schritt ist die Krankheitshäufigkeit für beide Personengruppen gesondert zu ermitteln, da diese von unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Krankheitshäufigkeit für drei der von § 2 Satz 1 und 2 erfassten gesundheitlichen Schädigungen bei einem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 2 (siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung zu § 2) werden wahrscheinlich etwa 34 Prozent der geschätzt 200 Zersetzungsoffer, also 68 Personen, mindestens eine dieser drei Erkrankungen aufweisen. Bei einem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 1 liegen keine eindeutigen Erkenntnisse hinsichtlich der Krankheitshäufigkeit vor. Es erscheint gleichwohl sachgerecht, die Krankheitshäufigkeit für die zwei in § 2 Satz 1 genannten gesundheitlichen Schädigungen bei einem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 2 auch für die Krankheitshäufigkeit bei einem schädigenden Ereignis nach § 1 Nummer 1 entsprechend heranzuziehen. Dies vorangestellt, werden wahrscheinlich etwa 26 Prozent der geschätzt 800 Betroffenen von Zwangsaussiedlung, also 208 Personen, mindestens eine der zwei Erkrankungen aufweisen. Insgesamt ergibt dies 276 Personen, die als mögliche neue Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Betracht kommen. Mit Blick darauf, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei allen diesen Personen eine etwaige Erkrankung auch erkannt beziehungsweise diagnostiziert wird und dass alle diese Personen auch einen Anspruch geltend machen werden, erscheint es sachgerecht, diese Zahl zu halbieren (= 138 Personen). Eine weitere Reduzierung mit Blick darauf, dass die Kausalitätsvermutung widerleglich ist, erscheint nicht angezeigt, da die Vermutung der Regelfall ist und eine Widerlegung der Vermutung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen wird (siehe dazu auch die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung im dritten Absatz

unter B.). Abzüglich derjenigen Personen, die derzeit bereits Leistungen der Sozialen Entschädigung auf der Grundlage des § 3 VwRehaG erhalten (nach einer Statistik des BMAS etwa 100 Personen), verbleiben 38 mögliche neue Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Ausgehend von einem geschätzten Grad der Schädigungsfolgen von 30 kann jede dieser Personen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine monatliche Entschädigungszahlung von 434 Euro beanspruchen. Ist der entsprechende Leistungsantrag spätestens Anfang Juli 2025, also mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG gestellt worden, wird die monatliche Entschädigungszahlung von 434 Euro frühestens ab diesem Zeitpunkt (rückwirkend) gezahlt (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 SGB XIV). Für 2026 errechnet sich somit ein Gesamtaufwand von etwa 297 000 Euro (= 38 Personen x 434 Euro pro Monat x 18 Monate [zweite Hälfte 2025 und 2026]). Für die Folgejahre errechnet sich jeweils ein jährlicher Gesamtaufwand von etwa 198 000 Euro (= 38 Personen x 434 Euro pro Monat x 12 Monate). Die genannten Beträge können sich gegebenenfalls noch um Kosten für Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhöhen, deren Höhe sich aber nicht abschätzen lässt, da diese Kosten von den im Einzelfall anerkannten Schädigungsfolgen und den im Einzelfall bestehenden therapeutischen Bedarfen abhängen, die sich nicht belastbar prognostizieren lassen.

Der Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 im Rahmen der geltenden Finanzplanung ausgeglichen werden.

Für die Bearbeitung der Anträge nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG entsteht zudem eine geschätzte einmalige Belastung durch Personalkosten für 0,1 Vollzeitstellen (205 Minuten / 60 x 35 Anträge [90 Prozent von 38 möglichen Anträgen] / 1 700 Stunden) von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des gehobenen Dienstes (Besoldungsstufe A12 der Länder [nachgeordneter Bereich]) in Höhe von etwa 9 680 Euro. Über etwaige Leistungsanträge entscheiden die zuständigen Länderbehörden, die das VwRehaG im Auftrag des Bundes ausführen (vergleiche Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit § 17 Satz 1 VwRehaG), so dass die einmalige Belastung durch Sach- und Personalkosten nach Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG von den Ländern zu tragen ist.

4. Erfüllungsaufwand

Die Möglichkeit, dass ehemalige politische Häftlinge in der SBZ beziehungsweise DDR, die infolge rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung bestimmte Leistungen nach § 3 VwRehaG beantragen können, besteht bereits seit Einführung des VwRehaG im Jahre 1994. Über etwaige Leistungsanträge entscheiden die zuständigen Länderbehörden, die das VwRehaG im Auftrag des Bundes ausführen (vergleiche Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit § 17 Satz 1 VwRehaG). An diesen Rahmenbedingungen ändert sich durch die in der Rechtsverordnung vorgesehene Konkretisierung der Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG grundsätzlich nichts. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Personen, deren Anträge in der Vergangenheit mit der Begründung abgelehnt wurden, es fehle an der für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderlichen Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, mit Blick auf die neue Kausalitätsvermutung und die sie konkretisierende Rechtsverordnung einen neuen Leistungsantrag stellen werden.

Andererseits werden bereits anhängige und noch nicht endgültig abgeschlossene Verfahren zur Geltendmachung von Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung nach § 3 VwRehaG durch die in der Rechtsverordnung vorgesehene Konkretisierung der Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG vereinfacht. Denn im Anwendungsbereich der Vermutungsregelung und der diese konkretisierenden Rechtsverordnung wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs künftig vermutet,

so dass eine – häufig zeit- und kostenintensive – Feststellung des Ursachenzusammenhangs in der Regel nicht mehr erforderlich ist.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Wegfall der Notwendigkeit einer Feststellung des Ursachenzusammenhangs eine einmalige geringfügige Entlastung durch reduzierten Zeitaufwand. Demgegenüber entsteht den Bürgerinnen und Bürgern eine einmalige geringfügige Belastung durch Sachkosten für einen Zweitantrag. Die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sind daher insgesamt geringfügig.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht für die Bearbeitung der (Neu-) Anträge nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG eine einmalige geringfügige Belastung durch Personalkosten. Demgegenüber entsteht der Verwaltung durch den Wegfall der Notwendigkeit einer Feststellung des Ursachenzusammenhangs eine einmalige geringfügige Entlastung durch entfallende Personal- und Sachkosten. Die Auswirkungen auf die Verwaltung sind daher insgesamt geringfügig.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit der Rechtsverordnung keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

Negative Auswirkungen auf zukünftige Generationen sind nicht zu erwarten; die derzeitigen und künftigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger bilden als Betroffene der politischen Verfolgung in der ehemaligen SBZ und DDR einen abgeschlossenen Personenkreis.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist nicht befristet, da auch die Vermutungsregelung in § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG, die durch die Rechtsverordnung konkretisiert wird, nicht befristet ist.

Eine Evaluierung ist aus den auf Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 24 genannten Gründen nicht vorgesehen. Zur Identifizierung punktueller Anpassungs- beziehungsweise Aktualisierungsbedarfe erscheint der unmittelbare Dialog mit der medizinischen Wissenschaft und mit den Betroffenen zielführend.

B. Besonderer Teil

§ 3 Absatz 6 Satz 2 VwRehaG ermächtigt das BMJV, durch Rechtsverordnung diejenigen schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen zu bestimmen, bei deren

Vorliegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs kraft gesetzlicher Anordnung (vergleiche § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG) vermutet wird. Mit der Rechtsverordnung macht das BMJV von dieser Verordnungsermächtigung im Einvernehmen mit dem BMG und dem BMAS sowie im Benehmen mit der SED-Opferbeauftragten Gebrauch. Die Regelung in § 3 Absatz 6 VwRehaG geht der Regelung im (allgemeinen) Sozialen Entschädigungsrecht in § 4 Absatz 5 SGB XIV als *lex specialis* vor, denn der Gesetzgeber hat ausdrücklich „eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung [aufnehmen wollen], die den Besonderheiten politischer Verfolgung in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/14744, Seite 28 in Verbindung mit den Seiten 26 f.).

Ziel ist es, eine praxistaugliche und leicht handhabbare Regelung zu schaffen, die die Bewilligungsverfahren vereinfacht. Künftig wird eine – häufig zeit- und kostenintensive – Feststellung des Ursachenzusammenhangs in solchen Fällen entbehrlich, in denen nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft regelmäßig und typischerweise von einem Ursachenzusammenhang auszugehen ist. Eine solche Regelung ist zur Vereinfachung der Verfahren und zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis erforderlich.

Liegt ein in § 1 der Rechtsverordnung genanntes schädigendes Ereignis und eine in § 2 der Rechtsverordnung genannte gesundheitliche Schädigung vor, wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs kraft gesetzlicher Anordnung (vergleiche § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG) vermutet. Die Vermutung erstreckt sich auf die Kausalität zwischen dem schädigenden Ereignis, der Primärschädigung und der Sekundärschädigung (Schädigungsfolge), denn eine trennscharfe Differenzierung zwischen der Primär- und der Sekundärschädigung ist oftmals praktisch nicht möglich (vergleiche Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 21. April 2015, L 15 VH 1/12, bei juris Randnummer 44). Zudem ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 6 VwRehaG in der ab dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung, dass die Vermutungsregelung ausdrücklich solche gesundheitlichen Schädigungen erfasst, die „als Folge“ von Maßnahmen politischer Verfolgung „oft erst viele Jahre später auftreten“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/14744, Seite 28 in Verbindung mit Seite 27), womit die langfristigen Schädigungsfolgen politischer Verfolgung gemeint sind. Dem Begriff der Vermutung ist immanent, dass eine Widerlegung zulässig ist. Im Unterschied dazu wird eine unwiderlegliche Vermutung, bei der es sich um eine Fiktion handelt, in Gesetzestexten in der Regel mit Formulierungen wie „... gilt ... als ...“ kenntlich gemacht. In Betracht kommt eine Prüfung, ob sich die Vermutung widerlegen lässt, etwa in Fällen, in denen die konkret in Rede stehende gesundheitliche Beeinträchtigung bei der betroffenen Person schon vor dem schädigenden Ereignis festgestellt wurde. Hat sich die gesundheitliche Schädigung nach dem schädigenden Ereignis nicht verschlimmert, ist die Vermutung widerlegt. Anhaltspunkte dafür werden sich mit Blick darauf, dass die hier in Rede stehenden schädigenden Ereignisse regelmäßig weit mehr als 30 Jahre zurückliegen, allenfalls in Ausnahmefällen ergeben. Im Regelfall hat die zuständige Behörde bei Vorliegen eines in § 1 der Rechtsverordnung genannten schädigenden Ereignisses und einer in § 2 der Rechtsverordnung genannten gesundheitlichen Schädigung keine Veranlassung, die gesetzlich angeordnete Vermutung in Zweifel zu ziehen und – unter Hinweis auf den Untersuchungsgrundsatz – von Amts wegen Ermittlungen zu möglichen Alternativursachen anzustellen. Die Intention des Gesetzgebers, den Betroffenen die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden zu erleichtern, gebietet es, von der Vermutung als Regelfall auszugehen und die Widerlegungsmöglichkeit auf Ausnahmen zu beschränken.

Im Anwendungsbereich der gesetzlichen Vermutung entfällt die Notwendigkeit einer Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung beziehungsweise Schädigungsfolge. Dadurch werden die Bewilligungsverfahren vereinfacht und die Kosten für erforderliche medizinische Begutachtungen reduziert (siehe dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter A. 4.3). Auf Begutachtungen der Antragsteller kann allerdings nicht vollständig verzichtet werden. Für die Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) im Sinne des § 5 SGB XIV in

Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG bedarf es regelmäßig einer – alle Lebensbereiche in den Blick nehmenden – gutachterlichen Stellungnahme zu den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind. Für die Bewertung des GdS ist wie bisher die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen maßgebend, wobei Teil C nur anzuwenden ist, soweit in dieser Rechtsverordnung (VwRehaGSchäV) nichts anderes geregelt ist. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine pauschale Zuerkennung eines bestimmten GdS – im Gesetzgebungsverfahren wurde ein pauschaler GdS von 30 diskutiert – verzichtet (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/14744, Seite 28 in Verbindung mit Seite 27), denn die aktuellen Auswirkungen einer anerkannten Gesundheitsstörung lassen sich im Bewilligungsverfahren ohne weiteres feststellen, anders als der Ursachenzusammenhang zwischen Ereignissen und Schädigungen, die inzwischen regelmäßig weit mehr als 30 Jahre zurückliegen. Auch zu der Frage, ob eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 2 vorliegt, kann in begründeten Ausnahmefällen eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich werden. Ist dem Antrag allerdings ein fachärztliches Attest oder eine Diagnosebescheinigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, die oder der aufgrund einer Weiterbildung im Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene die Voraussetzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Eintragung in das Arztregister erfüllt, oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten beigelegt, hat die zuständige Behörde grundsätzlich keine Veranlassung, die darin bescheinigte gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 2 in Zweifel zu ziehen und – unter Hinweis auf den Untersuchungsgrundsatz – von Amts wegen durch eine (weitere) gutachterliche Stellungnahme bestätigen zu lassen. Denn ein Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson, der oder die ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt, macht sich nach § 278 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Ein begründeter Ausnahmefall, der die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme erforderlich macht, ist anzunehmen, wenn Erkenntnisse vorliegen (etwa aus anderen bei der zuständigen Behörde geführten Verfahren, zum Beispiel aus der Schwerbehindertenakte), die Zweifel am Vorliegen der bescheinigten gesundheitlichen Schädigung im Sinne von § 2 aufkommen lassen.

Die Kataloge in § 1 und § 2 bilden den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft ab, so wie die vom BMJV eingebundenen Expertinnen und Experten ihn ermittelt haben. Aufgenommen wurden nur solche schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen, bei denen – ausgehend von einer hinreichenden Evidenz – eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gerechtfertigt erscheint. Berücksichtigt werden konnten nur Studien und Forschungsergebnisse, die den üblichen Standards der medizinischen Wissenschaft genügen. Etwaige künftige neue Erkenntnisse können daher eine Anpassung der Regelungstexte erforderlich machen. In Bezug auf schädigende Ereignisse und gesundheitliche Schädigungen, die nicht in den Katalogen in § 1 und § 2 enthalten sind, ist nicht der Umkehrschluss gerechtfertigt, dass Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Anwendung des SGB XIV von vornherein nicht in Betracht kommen. Bei solchen Sachverhalten bedarf es – abweichend von Fällen, die in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung fallen – jedoch einer Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis, gesundheitlicher Schädigung und Schädigungsfolge. Dabei ist § 3 Absatz 5 VwRehaG zu beachten, wonach zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt (vergleiche § 3 Absatz 5 Satz 1 VwRehaG) und diese Wahrscheinlichkeit gegeben ist, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (vergleiche § 3 Absatz 5 Satz 2 VwRehaG).

Zu § 1 (Schädigende Ereignisse)

§ 1 bestimmt die schädigenden Ereignisse, die – wenn gleichzeitig eine der in § 2 genannten gesundheitlichen Schädigungen vorliegt – eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit des

ursächlichen Zusammenhangs zur Folge haben. Bei der Bestimmung dieser schädigenden Ereignisse hat das BMJV als Ordnungsgeber den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu beachten. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe hat das BMJV vor Erstellung der Rechtsverordnung einen Workshop mit mehreren einschlägig erfahrenen Expertinnen und Experten, deren Benennung unter Mitwirkung des BMI, des BMG und des BMAS sowie der SED-Opferbeauftragten erfolgte, durchgeführt, um den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu eruieren. An dem Workshop waren neben dem BMJV und den Expertinnen und Experten auch das BMI, das BMG und das BMAS sowie die SED-Opferbeauftragte beteiligt.

Ziel war es, diejenigen schädigenden Ereignisse beziehungsweise Maßnahmen der politischen Verfolgung zu identifizieren, die nach den aktuellen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft regelmäßig und typischerweise bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, so dass eine (widerlegliche) gesetzliche Kausalitätsvermutung gerechtfertigt erscheint. Die – von den Expertinnen und Experten in einer gemeinsamen und einvernehmlichen Stellungnahme übermittelten – Ergebnisse aus dem Workshop haben Eingang in den Regelungstext des § 1 gefunden. Als schädigende Ereignisse im Sinne der Vermutungsregelung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG konnten Zwangsaussiedlungen (Nummer 1) und Zersetzungsmaßnahmen (Nummer 2) identifiziert werden. Diesen Ereignissen ist gemeinsam, dass sie der politischen Verfolgung zuzuordnen und als rechtsstaatswidrig einzustufen sind. Wer von einem dieser Ereignisse betroffen war, hatte Umstände zu erdulden und Bedingungen hinzunehmen, die in ihrer Gesamtheit als traumatisch einzustufen sind. Zur näheren Konkretisierung dieser schädigenden Ereignisse nimmt § 1 Bezug auf die bereits etablierten Definitionen des VwRehaG und verweist für Zwangsaussiedlungen auf § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 VwRehaG und für Zersetzungsmaßnahmen auf § 1a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 VwRehaG.

Zu § 2 (Gesundheitliche Schädigungen)

§ 2 bestimmt die gesundheitlichen Schädigungen, die – wenn gleichzeitig eines der in § 1 genannten schädigenden Ereignisse vorliegt – eine (widerlegliche) Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zur Folge haben. Bei der Bestimmung dieser gesundheitlichen Schädigungen wurden die – von den Expertinnen und Experten in einer gemeinsamen und einvernehmlichen Stellungnahme übermittelten – Ergebnisse aus dem bereits in den Ausführungen zu § 1 genannten Workshop zu Grunde gelegt. Als gesundheitliche Schädigungen im Sinne der Vermutungsregelung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG konnten depressive Störungen (Satz 1 Nummer 1) und posttraumatische Belastungsstörungen (Satz 1 Nummer 2) identifiziert werden. Bei Zersetzung als schädigendem Ereignis konnten darüber hinaus angst- oder furchtbezogene Störungen sowie somatische Belastungsstörungen oder Störungen der Körpererfahrung (Satz 2) jeweils als gesundheitliche Schädigungen im Sinne der Vermutungsregelung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG identifiziert werden. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen traten in der Studie „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“, die an den Universitätskliniken Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock durchgeführt wurde, bei Zersetzung als schädigendem Ereignis signifikant häufiger auf als in der Allgemeinbevölkerung. Die Ergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Art der Erkrankung	Krankheitshäufigkeit	
	Zersetzungsopfer	Allgemeinbevölkerung
Depressive Störungen	17,4 Prozent	6,0 Prozent
Posttraumatische Belastungsstörungen	9,5 Prozent	1,6 Prozent

Weitere Studien kommen bei Zersetzung als schädigendem Ereignis zu vergleichbaren Ergebnissen (vergleiche Maltusch/Krogmann/Spitzer, Psychische Störungen und aktuelle Depressivität bei Betroffenen von Zersetzung in der DDR, in: Trauma & Gewalt 2025, 126-135; Spitzer/Ulrich/Plock/Mothes/Drescher/Gürtler/Freyberger/Barnow, Beobachtet, verfolgt, zersetzt – psychische Erkrankungen bei Betroffenen nichtstrafrechtlicher Repressionen in der ehemaligen DDR, in: Psychiatrische Praxis 2007, 81-86). Darüber hinaus wird in einer aktuellen Übersichtsarbeit dargestellt, dass Zersetzungsmaßnahmen als chronische psychosoziale Stressoren wirkten, deren gesundheitlichen Folgen nicht grundsätzlich von denen klassischer traumatischer Ereignisse zu unterscheiden sind (vergleiche Marheinecke/Strauss/Engert, Visible Wounds of Invisible Repression: A Perspective on the Importance of Investigating the Biological and Psychological Impact of Political Repression, in: Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy, 2024, 16(8), 1242-1251). Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, bei der Vermutungsregelung dieselben gesundheitlichen Schädigungen zu berücksichtigen wie bei ehemals politisch Inhaftierten der DDR. Für die verhältnismäßig kleine Gruppe der Betroffenen von Zwangsaussiedlungen stützt sich die Rechtsverordnung hinsichtlich der erhöhten Prävalenz auf die klinische Erfahrung der vom BMJV beteiligten Expertinnen und Experten sowie auf Metaanalyseergebnisse. Bestätigt werden diese Befunde durch zwei Studien (vergleiche Morina/Akhtar/Barth/Schnyder, Psychiatric Disorders in Refugees and Internally Displaced Persons After Forced Displacement: A Systematic Review, in: Frontiers in Psychiatry 2018, Volume 9, Article 433; Bennewitz, Zwangsaussiedlungen von Familien aus dem Sperrgebiet der DDR an der innerdeutschen Grenze in das Hinterland der DDR 1952 und 1961 – Ein schwer zu bewältigendes Trauma, in: Trauma & Gewalt 2015, 314-327).

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Begrifflichkeiten sind der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems – eleventh revision (ICD-11) der World Health Organization (WHO) entnommen. Die ICD-11 bildet den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft ab, der bei Erlass der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 2 VwRehaG zu beachten ist. Amtliche deutsche Fassung der Internationalen Klassifikation der Krankheiten ist die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 295 Absatz 1 Satz 2 und § 301 Absatz 2 Satz 1 SGB V herausgegebene 10. Revision (ICD-10-GM). Die Regelungen in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 umfassen jeweils folgende ICD-11-Kodes und ICD-10-GM-Kodes:

Regelung	ICD-11-Kodes	ICD-10-GM-Kodes
§ 2 Satz 1 Nummer 1	6A70 Depressive Störung mit Einzelepisoden	F32.- Depressive Episode
	6A71 Rezidivierende depressive Störung	F33.- Rezidivierende depressive Störung
	6A72 Dysthyme Störung	F34.1 Dysthymia
	6A73 Gemischte depressive Störung und Angststörung	F41.2 Angst und depressive Störung, gemischt
§ 2 Satz 1 Nummer 2	6B40 Posttraumatische Belastungsstörung	F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung
	6B41 Komplexe posttraumatische Belastungsstörung	F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung [Erläuterung: Die ICD-10-GM enthält keinen Code für die komplexe posttraumatische Belastungsstörung. Beim Vorliegen einer solchen sind

		jedoch die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) erfüllt.]
§ 2 Satz 2 (angst- oder furchtbezogene Störungen)	6B00 Generalisierte Angststörung	F41.1 Generalisierte Angststörung
	6B01 Panikstörung	F41.0 Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst]
	6B02 Agoraphobie	F40.0- Agoraphobie
	6B03 Spezifische Phobie	F40.2 Spezifische (isolierte) Phobien
	6B04 Soziale Angststörung	F40.1 Soziale Phobien
§ 2 Satz 2 (somatische Belastungsstörungen oder Störungen der Körpererfahrung)	6C20 Somatische Belastungsstörung	F45.0 Somatisierungsstörung
		F45.1 Undifferenzierte Somatisierungsstörung
		F45.3- Somatoforme autonome Funktionsstörung
	MG30 Chronische Schmerzen	F45.40 Anhaltende somatoforme Schmerzstörung
		F45.41 Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 bestimmt, dass die Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft tritt. Die Rechtsverordnung darf ausnahmsweise rückwirkend in Kraft treten, da sie für die Betroffenen privilegierende Wirkung im Sinne einer Beweiserleichterung entfaltet. Das rückwirkende Inkrafttreten berücksichtigt, dass die gesetzliche Vermutungsregelung (vergleiche § 3 Absatz 6 Satz 1 VwRehaG), welche durch die Rechtsverordnung konkretisiert wird, bereits am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist.